

Vertragsbestimmungen Eiger Vision GmbH

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil des Vertrages zwischen EIGER VISION GmbH, CH-3818 Grindelwald, und dem Auftraggeber.

1. Anmeldung

Durch die schriftliche, telefonische oder persönliche Buchung anerkennt der Auftraggeber diese allgemeinen Vertragsbedingungen als Bestandteil des Vertrages zwischen ihm und dem Veranstalter. Werden durch Eiger Vision andere Veranstalter vermittelt, so gelten deren eigene Reise- und Vertragsbedingungen.

2. Zahlungsbedingungen

Je nach Auftrag und Abmachung wird eine Anzahlung verlangt. Die Gesamtrechnung wird nach dem Anlass gestellt.

3. Rücktritt durch den Teilnehmer vor Aktivitätsbeginn

Der Rücktritt muss schriftlich unter Beilage der erhaltenen Dokumente (Billette, Programme usw.) erfolgen. Zur Berechnung der Annullierungskosten ist das Eintreffen der Mitteilung (bei Sonn- und allg. Feiertagen der nächste Werktag) massgebend.

bis 30 Tage vor Aktivitätsbeginn

bisher aufgelaufene Kosten

29 – 7 Tage vor Aktivitätsbeginn

50 % des Arrangementpreises

6 – 1 Tag vor Aktivitätsbeginn

80 % des Arrangementpreises

Am Tag der Aktivität / Nichterscheinen

100 % des Arrangementpreises

4. Programmänderungen nach Vertragsabschluss oder Abbruch der Aktivität

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, nach Vertragsabschluss und auch während der Aktivität das Programm zu ändern oder abzubrechen, wenn Wetter- und Naturverhältnisse, behördliche Massnahmen, höhere Gewalt, Sicherheits- oder andere unvorhersehbare Gründe dies erfordern. Bei Abbruch des Programms werden die bis dahin angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

Erfolgt eine erhebliche Änderung eines wesentlichen Vertragspunktes vor Beginn der Aktivität oder führt die Programmänderung zu einer Preiserhöhung von mehr als 10 %, kann der Teilnehmer vom Vertrag zurücktreten. Bei Programmänderungen während der Aktivität ist der Veranstalter bemüht, eine möglichst gleichwertige Ersatzleistung zu bieten.

Der Veranstalter vergütet dem Auftraggeber den Minderwert vereinbarter, aber nicht erbrachter oder schlecht erbrachter Leistungen, sofern an Ort und Stelle nicht eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht werden konnte und ein Verschulden seitens des Veranstalters oder seiner Hilfspersonen vorliegt.

5. Abbruch der Aktivität durch den Teilnehmer

Bricht der Teilnehmer die Aktivität ab oder verlässt er sie vorzeitig, erfolgt keine Rückerstattung. Allfällige Zusatzkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6. Teilnahmebedingungen

Bei allen Aktivitäten wird eine gute Gesundheit vorausgesetzt. Die Teilnehmer verpflichten sich, den Veranstalter über allfällige gesundheitliche Probleme aufzuklären. Teilnehmer dürfen nicht unter Drogen-, Alkoholeinfluss oder unter Psychopharmaka und dergleichen stehen.

Der Teilnehmer verpflichtet sich, den Weisungen des Veranstalters, von Dritten und Hilfspersonen strikte Folge zu leisten. Bei Nichterfüllen der Teilnahmebedingungen oder Nichtbefolgen der Weisungen kann der Veranstalter usw. den Teilnehmer von der Aktivität ausschliessen. Bei Ausschluss vor Beginn der Aktivität gelten die Annullierungsbestimmungen nach Ziffer 3, nach Aktivitätsbeginn erfolgen keine Rückerstattungen.

7. Unfall-, Kranken- und Diebstahlversicherungen

Unfall-, Kranken- und Diebstahlversicherungen sind Sache des Teilnehmers.

8. Beanstandungen

Sollte der Teilnehmer Anlass zu Beanstandungen haben oder einen Schaden erleiden, ist dies sofort dem Veranstalter schriftlich bekannt zu geben und eine entsprechende Bestätigung zu verlangen. Der Aktivitätsleiter ist jedoch nicht zur Anerkennung von Ansprüchen berechtigt. Der Aktivitätsleiter wird bemüht sein, im Rahmen des Programms und der Möglichkeiten für Abhilfe zu schaffen. Erfolgt keine oder ungenügende Abhilfe oder werden Schadenersatzansprüche geltend gemacht, muss die Forderung schriftlich innert 4 Wochen nach Beendigung der Aktivität geltend gemacht werden. Der schriftlichen Forderungsanmeldung sind die Bestätigung des Aktivitätsleiters und allfällige Beweismittel beizulegen. Bei unterlassener Beanstandung während der Aktivität oder bei verspäteter oder unterlassener Anmeldung der Forderung (inkl. Vorlage der erforderlichen Dokumente) sind alle Ansprüche verwirkt.

9. Haftung

9.1. Haftungsausschlüsse

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die infolge leichten Verschuldens seitens des Veranstalters oder dessen Hilfspersonen entstanden sind.

Überträgt der Veranstalter berechtigterweise die Ausführung auf einen Dritten, so haftet der Veranstalter für dessen Handlung und Unterlassungen nicht. Der Veranstalter haftet insbesondere nicht für Schäden, welche auf Handlungen und Unterlassungen des Aktivitätsleiters, welche nicht im Zusammenhang mit der Erbringung vertraglich vereinbarter Leistungen stehen, aufgrund von Handlungen Dritter, anderer Teilnehmer, des Teilnehmers selbst (vgl. insbesondere Ziffer 6), höherer Gewalt, Naturereignissen, behördlichen Anordnungen usw. oder aufgrund verspäteter Heimkehr entstanden sind.

Befolgt ein Teilnehmer die Weisung des Veranstalters, Aktivitätsleiters usw. nicht, entfällt jegliche Haftung seitens des Veranstalters.

9.2. Besondere Haftungsbestimmungen: Bestimmungen für Paragliding, Heliskiing und die übri- gen Flugangebote

Vorbehalten bleibt die Anwendung nationaler Gesetze oder internationaler Abkommen mit weitergehenden Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüssen.

Bei Aktivitäten, welche unter die Luftfahrtgesetzgebung fallen, gelten die entsprechenden nationalen und internationalen Bestimmungen, wonach die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie Gepäck begrenzt oder ausgeschlossen ist (für Inlandbeförderungen das Lufttransportreglement vom 3.10.1952/1.6.1962; bei internationalen Beförderungen das Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, Warschauer Abkommen vom 12.10.1929/28.9.1955). Einzelheiten sind dem Flugschein zu entnehmen.

9.2. Ausservertragliche Haftung

Die ausservertragliche Haftung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen. Sofern diese allgemeinen Vertragsbestimmungen strengere Haftungsvoraussetzungen, Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüsse vorsehen, gelangen diese zur Anwendung.

10. Verwendung Bildmaterial

Werden während einer Veranstaltung Bilder durch Eiger Vision GmbH aufgenommen, werden diese dem Kunden ausgehändigt. Dieses Bildmaterial darf für die Website und für allgemeine Werbung von Eiger Vision GmbH verwendet werden.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es findet schweizerisches Recht Anwendung. **ALS AUSSCHLIESSLICHEN GERICHTSSTAND VEREINBAREN DIE PARTEIEN INTERLAKEN.**